

Entwurf Eigenbetriebssatzung für den  
**Eigenbetrieb „Rhein-Mosel-Halle“**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 die Umbenennung des bisherigen Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" in "Rhein-Mosel-Halle" und zugleich eine Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Rechtsstellung, Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Koblenz unterhält zur Verwaltung des Kurfürstlichen Schlosses, der Rhein-Mosel-Halle und weiterer Vermögenswerte einen Eigenbetrieb als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 86 GemO i.V.m. §1 Abs. 1 EigAnVO.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rhein-Mosel-Halle - Eigenbetrieb der Stadt Koblenz“.

**§ 2**

**Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:
  1. Besitz, Unterhaltung und Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses in Koblenz
  2. Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der Koblenz-Touristik GmbH
  3. Halten und Verwalten der Beteiligungen an der evm AG

- (2) Der Eigenbetrieb kann in diesen Aufgabenbereichen alle fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.100.000,- Euro.

### **§ 4**

#### **Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

### **§ 5**

#### **Oberbürgermeister/in**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz (Oberbürgermeister/in) ist Dienstvorgesetzte(r) und Vorgesetzte(r) der Werkleitung.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

### **§ 6**

#### **Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach § 4 der Stadtrat zuständig ist, vorzuberaten.

- (3) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind Mehraufwendungen, die im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen.
  2. die Zustimmung zu den nicht unabweisbaren Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000,- Euro oder 10 v.H. des im Vermögensplan für diese Anlagengruppe vorgesehenen Betrags übersteigen.
  3. den Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
    - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen 100.000,- Euro übersteigt,
    - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist
  4. die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Koblenz, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt.
- (4) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (5) Der/Die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Werkausschusses einzuladen; sie nehmen beratend teil.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/§ 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zu der laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind
  2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
  3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts
  4. der Abschluss von Verträgen/die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
    - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000,- Euro und

- b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro nicht übersteigt,
  - 5. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall,
  - 6. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall
  - 7. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall
  - 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines Haushaltsjahres
  - 9. die Unterrichtung des/der zuständigen Dezenten/Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO. Erfolgsgefährdend sind Mindererträge, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen.
- (4) Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“.

## § 8

### **Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den zuständige/n Dezernentin/Dezernenten und den/die /in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Koblenz-Touristik“ vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft.

Koblenz, [Datum]

[Dienstsiegel, Unterschrift]

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach S. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.